

Orte öffentliche Telegraphenlinien für den Ortsverkehr zur Benutzung gegen Entgelt errichtet, so kann jeder Eigenthümer eines Grundstücks (Miether mit Genehmigung des Hauseigenthümers) gegen Erfüllung der von der Telegraphenanstalt erlassenen und öffentlich bekannt zu machenden Bedingungen den Anschluß an das Vorkabel verlangen. Die Benutzung solcher Privatstellen durch Unbefugte gegen Entgelt ist unzulässig (§ 6)¹.

Die Telegraphenverwaltung contractirt mit Niemandem, weder mit dem Absender, noch mit dem Empfänger. Sie trifft keine Vereinbarungen und darf keine treffen über Höhe der Gebühren, Garantie und dergl. Die Gebühren und die Gebührenfreiheit wurden in Preußen und demgemäß im Reich durch Verordnungen festgesetzt. § 7 des Telegraphengesetzes modificirt dies dahin, daß einerseits Erhöhungen (wohl aber Herabsetzungen) und andererseits eine Ausdehnung der gegenwärtig bestehenden Befreiungen nicht mehr im Verordnungs- (also nur noch im Gesetz-) Wege zulässig sind. Die Gebühren sind für den inländischen Verkehr in der vom Reichskanzler auf Grund Art. 48 der Reichsverfassung für das Deutsche Reich erlassenen Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897 (Centralbl. für das Deutsche Reich 1897, S. 163), die Gebührenbefreiungen auf Grund der gleichen Verfassungsvorschrift durch Kaiserliche Verordnung vom 2. Juni 1877 (R.-G.-Bl. 1877, S. 524), die Fernsprechgebühren durch die Kaiserliche, mit Zustimmung des Bundesraths erlassene Fernsprechgebühren-Ordnung vom 20. Dezember 1899 (R.-G.-Bl. 1899, S. 711) festgesetzt. Sämmtliche bekannten Gebühren sind bei Ausgabe des Telegramms im Voraus zu entrichten; Ergänzungsgebühren (Telegraphenordnung § 18) vom Empfänger, und zwar vor Aushändigung des Telegramms. Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Uebersetzung der Telegramme oder deren Uebersetzung und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr und hat Nachtheile, welche durch Verlust, Entstellung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten. Doch wird die entrichtete Gebühr in gewissen Fällen zurückerstattet (Telegraphenordnung § 22). In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen des internationalen Telegraphenvertrags² und der etwaigen besonderen Telegraphenverträge zur Anwendung (Telegraphenordnung § 26, II). Das Telegraphengeheimniß ist wie das Postgeheimniß geschützt³.

Ueber die Frage, ob Errichtung und Betrieb einer Telegraphenanlage nach dem Gesetze über das Telegraphenwesen zulässig sind, ist der Rechtsweg zulässig (§ 11). Doch wird durch dessen Verschreitung das Zwangsverfahren nicht aufgehalten, welches auf Antrag des Reichskanzlers, bezw. der dazu ermächtigten Behörden nach Maßgabe der Landesgesetzgebung durch die Landesbehörden zu betreiben ist.

Da elektrische Anlagen leicht eine Störung des Betriebes der Telegraphenanstalten herbeiführen, so sind in Preußen die Verwaltungsbehörden durch Circularverfügung vom 16. März 1888 (Min.-Bl. i. d. innere preuß. Verwaltung 1888, S. 85) angewiesen, die für elektrische Anlagen erforderliche Straßenbau-, bezw. verkehrspolizeiliche Erlaubniß nur unter Wahrung der im Interesse der Reichs-Telegraphenverwaltung im Einvernehmen mit der betheiligten Ober-Postdirection zu erteilen. § 12 des Gesetzes schreibt außerdem vor, daß elektrische Anlagen, wenn eine Störung des Betriebes der einen Leitung durch die andere eingetreten oder zu befürchten ist, auf Kosten desjenigen Theils, welcher durch eine spätere Anlage oder durch eine später eintretende Aenderung seiner bestehenden Anlage diese Störung oder die Gefahr derselben veranlaßt, nach Möglichkeit so auszuführen sind, daß sie sich nicht störend beeinflussen. Die auf Grund dieser Bestimmungen entstehenden Streitigkeiten gehören vor die ordentlichen Gerichte; sie gelten als Familiensachen (§ 13).

Es fehlt an gesetzlichen Vorschriften, welche der Telegraphenverwaltung das Recht geben, für den Betrieb ihrer Linien fremden Grund und Boden, bezw. den zu diesem gehörenden Luftraum zu benutzen. Privatbesitzern gegenüber stehen ihnen solche Rechte auch jetzt nicht zu (vgl. auch § 14 des Gesetzes). Ergänztlich der Eisen-

¹ Würden beliebige Dritte gegen Entgelt solche Anschließstelle benutzen dürfen, so wäre dies eine öffentliche Verkehrsanstalt. Die Bedingungen für die Betheiligung an einer „Stadt-Fernsprech-Einrichtung“ sind in der Bekanntmachung des Reichspostamts vom 28. Juni 1892 (Centralbl. für das Deutsche Reich 1892, S. 509) festgesetzt.  
² Siehe v. Liszt, Völkerrecht, S. 163 f.  
³ S. oben S. 290.